

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 19

537

31. Juli 2023

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 30. Juli 2023</i>	537	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und weiterer Ordnungen</i>	538	
<i>Kirchliche Verordnung zur Regelung weiterer Erledigungsaufgaben</i>	538	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung</i>	539	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung</i>		540
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenordnung</i>		540
<i>16. Württembergische Evangelische Landsynode – Geschäftsführender Ausschuss, Ältestenrat</i>		541
<i>Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg über das Evangelische Bildungswerk Oberschwaben</i>		542
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Dienstmeldungen</i>		545

Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 30. Juli 2023

Erlass des Oberkirchenrats
vom 21. Juni 2023
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-07-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. Juli 2023, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen: der Schutz von Klima und Umwelt erfordert wirksames Handeln, der digitale Wandel verändert unser Zusammenleben, die Bekämpfung der Corona-Pandemie ist mit enormen Belastungen verbunden. Die Bewältigung dieser Herausforderungen darf nicht zu Lasten der Schwächsten gehen. Von den Chancen

der Digitalisierung dürfen nicht nur diejenigen Kinder und Familien profitieren, die sich die notwendigen digitalen Geräte leisten können. Die zunehmende gesellschaftliche Spaltung, Ausgrenzung, Hass und Hetze im Netz sind Entwicklungen, denen wir dringend entgegenzutreten müssen.

Mit Ihrer Kollekte fördern Sie Projekte, um den Klimaschutz sozial gerecht zu gestalten, dafür zu sorgen, dass der digitale Wandel Menschen nicht überfordert oder an den Rand der Gesellschaft drängt. Sie sorgen für ein gelingendes Zusammenleben in städtischen und ländlichen Regionen und helfen die gravierenden negativen Folgen der Corona-Pandemie für das soziale Miteinander zu überwinden.

„Wohl dem, dessen Hilfe der Gott Jakobs ist...“
(Psalm 146, 5-9)

Gott segne Sie und Ihre Gaben.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und weiterer Ordnungen

vom 22. Mai 2023
AZ 50.430 52.30-04-V09

Gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 28. Juni 1988 (Abl. 53 S. 300), die durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsplans der Hochschule“ durch die Wörter „landeskirchlichen Haushaltsplans“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Er beschließt den Vorschlag für die Haushaltsstelle der Hochschule für Kirchenmusik im landeskirchlichen Haushaltsplan (§ 13).“
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Haushaltsführung

Der Senat beschließt den Vorschlag für die Haushaltsstelle der Hochschule für Kirchenmusik im landeskirchlichen Haushaltsplan zur Deckung des Bedarfs der Hochschule und legt den Vorschlag dem Oberkirchenrat vor.“

Artikel 2 Änderung der Ordnung des Evangelischen Stifts Tübingen

In Abschnitt C. Unterabschnitt II. Nummer 3 Buchstabe c der Ordnung des Evangelischen Stifts Tübingen

gen vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 97), die durch Kirchliche Verordnung vom 1. September 1995 (Abl. 56 S. 476) geändert worden ist, wird das Wort „Verwaltungsplan“ durch das Wort „Sonderhaushaltsplan“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg vom 20. Juli 1999 (Abl. 58, S. 280), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 17. Oktober 2016 (Abl. 67 S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. die Beschlussfassung über den Vorschlag für den die Hochschule betreffenden Teil des Stellenplans im landeskirchlichen Haushaltsplan und die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan für die Hochschule, der dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen ist,“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur Regelung weiterer Erledigungsaufgaben

vom 22. Mai 2023
AZ 11.51 Nr. 11.51-03-V6.3

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 60 KGO und § 28 KBO wird zur Ausführung von § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 5 KGO, § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 5 KBO und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 KVwG nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1 Bestellung von Inklusionsbeauftragten

Die Leitung der Regionalverwaltung bestellt einen Inklusionsbeauftragten oder mehrere Inklusions-

beauftragte, der oder die die Dienststellenleitungen derjenigen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion gegen Kostenersatz in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen gemäß § 181 Satz 1 SGB IX verantwortlich vertritt beziehungsweise vertreten, die gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgabe ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst erledigen werden.

§ 2 Geschlechtergerechte Sprache

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Kirchlichen Verordnung sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.

§ 3 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Inklusionsbeauftragten bleiben bis zur Bestellung neuer Inklusionsbeauftragter im Amt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskosten- verordnung

vom 6. Juni 2023
AZ 20.36 Nr. 20.36-01-02-V33

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und § 4b Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in Ausführung von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD verordnet:

Artikel 1 Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (Abl. 69 S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als notwendige Auslagen werden die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung anerkannt. Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und andere bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang bis zu einer Obergrenze von 120 Kubikmetern und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Obergrenze erhöht sich für jedes vor und nach dem Umzug zum Haushalt des oder der Umziehenden gehörende kindergeldberechtigtes Kind um 15 Kubikmeter.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu 500,00 Euro“ durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „erstattungsfähige Höchstbetrag“ durch das Wort „Erstattungsbetrag“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „im begründeten Ausnahmefall“ eingefügt.

b) An Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvorschläge beigelegt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 70 v. H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge anzuerkennen. Dies gilt nicht, falls ein Angebot von einem dem Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Verband Spedition und Logistik Ba-

den-Württemberg beigetretenen Mitglied vorliegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

vom 6. Juni 2023
AZ 20.36 Nr. 20.36-01-02-V33

Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 75), die zuletzt durch Erlass vom 5. Mai 2020 (Abl. 69 S. 89) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 letzter Satz werden nach dem Wort „Belastungen“ die Wörter „oder nachgewiesener Vorlage einer Schwerbehinderung“ und vor dem Wort „besonderen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
2. Nummer 4.2 wird aufgehoben.
3. Nach Nummer 8.2 wird Nummer 8.3 mit der Überschrift „Erstattung (§ 8 Abs. 4)“ eingefügt.
4. Nummer 8.2 Buchstabe c wird zu Nummer 8.3 Buchstabe a und in Satz 2 werden nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ die Wörter „auf dem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Formular“ eingefügt.
5. Nummer 8.2 Buchstabe d wird aufgehoben.
6. Nummer 8.2 Buchstabe e wird zu Nummer 8.3 Buchstabe b.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenordnung

vom 30. Mai 2023
AZ 55.70 58.11.00-04-V80

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Bezirksrahmenordnung

Artikel 1 der Bezirksrahmenordnung vom 9. Februar 2021 (Abl. 69 S. 382), die zuletzt durch Erlass des Oberkirchenrats vom 21. Juni 2022 (Abl. 70 S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 KBO den Entwurf des Haushaltsplans aufstellt, stellt sie gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch den Entwurf des Sonderhaushaltsplans für das Bezirksjugendwerk auf; § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) und § 10 Absatz 2 Buchstabe k) bleiben unberührt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)) und von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 KBO die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt, übernimmt sie diese Aufgaben gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch für das Bezirksjugendwerk.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Bestellung der Prüfbeauftragten wird abgesehen, wenn die Kassengeschäfte gemäß Absatz 3 Satz 5 von der Regionalverwaltung erledigt werden.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) sie beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans;“

b) In Buchstabe f) werden nach der Zahl „6“ die Wörter „, sofern solche zu bestellen sind“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Bezirksrahmenordnung

Die Bezirksrahmenordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Erlasses geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 KBO von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)). Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der

Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.“

bb) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt die Regionalverwaltung gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KBO für das Bezirksjugendwerk.“

cc) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe f) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.

W e r n e r

16. Württembergische Evangelische Landessynode – Geschäftsführender Ausschuss, Ältestenrat

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Juni 2023
AZ 11.32 Nr. 11.32-03-V25

1. Änderungen im Geschäftsführenden Ausschuss

a) Die Landessynode hat am 25. März 2023 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Herrn Simon **Blümcke**, Erster Bürgermeister, Ravensburg, Herrn Dr. Harry **Jungbauer**, Pfarrer und Schuldekan, Heidenheim, in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

b) Die Landessynode hat am 25. März 2023 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Herrn Dr. Harry **Jungbauer**,

Pfarrer und Schuldekan, Heidenheim, Frau Annette **Sawade**, Diplomchemikerin, Schwäbisch Hall, als stellvertretendes Mitglied in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt; sie nimmt die persönliche Stellvertretung für Frau Amrei **Steinfort**, Schuldekanin, Hechingen, wahr.

2. Änderungen im Ältestenrat

Gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode wurde anstelle von Herrn Simon **Blümcke**, Erster Bürgermeister, Ravensburg, Herr Dr. Harry **Jungbauer**, Pfarrer und Schuldekan, Heidenheim, Mitglied im Ältestenrat.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 27. April 2020 (Abl. 69 S. 78, 79), vom 16. November 2020 (Abl. 69 S. 297), vom 15. Januar 2021 (Abl. 69 S. 342) und vom 15. August 2022 (Abl. 70 S. 369) werden insoweit geändert.

W e r n e r

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg über das Evangelische Bildungswerk Oberschwaben

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
Vom 05. Juni 2023
GZ Ravensburg Ki.Bez. 15.20-36-03-V02/8.1

Die Evangelischen Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg haben am 25. April/9. Mai 2023 eine Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung über das Evangelische Bildungswerk Oberschwaben vom 1. Januar 2016 vereinbart. Die Änderung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. Juni 2023 genehmigt. Die geänderte kirchenrechtliche Vereinbarung wird gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Evangelisches Bildungswerk Oberschwaben

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben (EBO)

§ 1

Rechtsstellung

1. Für den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben in der Trägerschaft des Evang. Kirchenbezirks Ravensburg arbeiten die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.
2. In der Übereinstimmung mit den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7.12.1977 ist das EBO eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs.1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Ravensburg. Der/Die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Ravensburg oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EBO gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das EBO vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
4. Das EBO ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

§ 2

Grundlagen

1. Das EBO arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
2. Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27.12.1977).
3. Diese Aufgaben nimmt das EBO in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.

4. Evangelische Erwachsenenbildung vollzieht sich konkret in drei Aufgabengebieten:

- a. biblischtheologische Bildungsarbeit
- b. personenorientierte Bildungsarbeit
- c. gesellschaftlichorientierte und sozialdiakonische Bildungsarbeit.

Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubensfragen und Lebenssituationen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lage und Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrages der Kirchengemeinden.

§ 3 Aufgaben

1. Das EBO hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der beiden Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern.
2. Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden.
3. Es bietet übergemeindliche Bildungsangebote für die gesamte Region selbständig an.
4. Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung
5. Es veröffentlicht die Angebote des Bildungswerkes und die aller Mitglieder.
6. Es erhebt die geleisteten Unterrichtseinheiten und rechnet sie ab.
7. Es kooperiert mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung und spricht sich mit ihnen ab.
8. Es macht Bestandsaufnahmen und ermöglicht den Erfahrungsaustausch.
9. Es hat Informationspflicht und Berichtsrecht in den Bezirkssynoden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im EBO sind:

1. Mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung: die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören
2. unmittelbar auf ihren Antrag:¹
 - a. Die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind und ihren Sitz im Bereich der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg haben.
 - b. Die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke im Bereich der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der vereinbarenden Kirchenbezirke.

§ 5 Finanzierung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des EBO sind in einem Sonderhaushaltsplan des Kirchenbezirks Ravensburg zu veranschlagen. Es bedarf der Zustimmung des Kirchenbezirks Biberach.
2. Soweit die Aufwendungen des EBO nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie von den beiden Kirchenbezirken im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen zu tragen.

¹ Mitglieder nach § 4 Nr.2 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung:

1. das Evangelische Frauenwerk/die Frauenarbeit in den Bezirken,
2. die Evangelische Landfrauenarbeit in den Bezirken,
3. das Evangelische Bauernwerk in den Bezirken,
4. die Familienbildungsarbeit in den Bezirken,
5. der Bezirksarbeitskreis Arbeit mit älteren Menschen / Beirat für offene Altenarbeit/
6. Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Senioren (LageS).

§ 6 Organ

Organ des EBO ist der Vorstand:

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EBO bildet der Kirchenbezirk Ravensburg als Träger einen beschließenden Ausschuss mit dem Namen <Vorstand>. Die Besetzung des Vorstands erfolgt gemeinsam mit dem Kirchenbezirk Biberach.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die beiden Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg,
 - b. der/die Rechner/in des Kirchenbezirks Ravensburg,
 - c. der/die Schuldekan/in des Kirchenbezirks Biberach
 - d. der/die Schuldekan/in des Kirchenbezirks Ravensburg
 - e. der/die Vorsitzende des Gemeinsamen Leitungskreises und ein weiteres gewähltes Mitglied aus dem Gemeinsamen Leitungskreis
 - f. der/die Geschäftsführer/in, beratend, und ggf. Hauptamtliche/r Pädagogische/r Mitarbeiter/in, beratend,
 - g. der Vorstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder zuwählen. Diese müssen Mitglieder der Bezirkssynode oder Mitglied eines Kirchengemeinderats bzw. in einen Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes üben auf die Dauer von 6 Jahren ihr Amt aus.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die 1. und 2. Vorsitzenden/Vorsitzende für die Dauer von 6 Jahren.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen;
 - b. er ist für die Führung der laufenden Geschäfte des EBO verantwortlich;

- c. er verfasst und beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen des EBO;
- d. er erstellt den Entwurf des Sonderhaushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses und ist verantwortlich für den Stellenplan und die Stellenbesetzung im Benehmen mit den Kirchenbezirkssynoden;
- e. er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse, soweit dies in die Zuständigkeit des EBO fällt;
- f. er berät über Änderungen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und macht Vorschläge an die Vertragspartner für Veränderungen der Vereinbarung;
- g. er kann sich eine Geschäftsordnung geben;
- h. er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf den/die Geschäftsführer/in oder den/die Rechner/in des Kirchenbezirks Ravensburg übertragen wurde.

Der Gemeinsame Leitungskreis wird nach 2.2 der „Ordnung für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen“ gestaltet. (vgl.Fußnote)²

² Die Bildung des Gemeinsamen Leitungskreises für Biberach und Ravensburg wird unabhängig voneinander in den entsprechenden Gremien der beiden Kirchenbezirke jeweils wie folgt beschlossen:

- a. Für die Konstituierung des Gemeinsamen Leitungskreises sind die Bezirksbeauftragten verantwortlich.
- b. Die Amtszeit der Mitglieder im Gemeinsamen Leitungskreis beträgt 6 Jahre.
- c. Dem Gemeinsamen Leitungskreis gehören an: Vertreter/innen der Mitglieder die Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung – die Hauptamtliche/n Pädagogische/n Mitarbeiter/in/nen.
- d. Die Distrikte (vgl. jeweilige Bezirkssatzung) der Kirchenbezirke stellen einen Gesamtvorschlag für die Vertreter/Vertreterinnen der Erwachsenenbildung aus den Kirchengemeinden auf. Die Kirchenbezirkssynoden wählen in den Distrikten je zwei Vertreter/Vertreterinnen und je zwei Ersatzmitglieder in den Gemeinsamen Leitungskreis.

Der Gemeinsame Leitungskreis hat folgende Aufgaben:

- a. er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied für den Vorstand;
- b. er kann sich eine Geschäftsordnung geben;
- c. er ist mitverantwortlich in der Planung und Begleitung der inhaltlichen Arbeit in den jeweiligen Kirchenbezirken und im EBO:
- d. er schlägt einen Kandidaten/ eine Kandidatin zur Wahl des / der 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden vor;
- e. Gemeinsamer Leitungskreis und Vorstand treffen sich jährlich zu einer Klausurtagung.

§ 7

Geschäftsführer/in und Hauptamtliche/r Pädagogische/r Mitarbeiter/in

1. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des/der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin geschieht im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Dienstanweisung.
2. Ihre Anstellung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen.
3. Der/Die Geschäftsführer/in und der/die Hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter/in unterstehen der Fachaufsicht des Vorstands. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Schuldekan/in des Kirchenbezirks Ravensburg wahr.

§ 8

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung und der Haushaltsordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Synoden der beteiligten Kirchenbezirke.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.
3. Diese Vereinbarung tritt ab der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
4. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2016.

Für den Kirchenbezirk Biberach

Den _____

Dekan Krack

Für den Kirchenbezirk Ravensburg

Den _____

Dekan Dr. Hauff

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25